

4. Bibliographie der Schriften

**Segens=volle Fußstapfen des noch lebenden und
waltenden liebevollen und getreuen GÖttes / Zur
Beschämung des Unglaubens und Stärckung des Glaubens**

...

Francke, August Hermann

Halle, 1709 [vielmehr 1710!]

34.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

33.

Bei den zwey Wittwen-Häusern/ deren
Ew. Gn. zum siebenden Erwähnung gethan/ ist
seit dem nichts vorgefallen/ das zu melden wäre;
und will ich nur die Zeit hinzu setzen/ da selbige
den Anfang genommen: da denn das eine Anno
1698. das andere Anno 1704. angerichtet wor-
den.

34.

Zum achten und neunten wird der Ordnung
für die Glauchischen Haus-Armen und für
fremde Bettler gedacht/ welche Anno 1697.
eingerrichtet/ und vom Consistorio confirmirt
worden. Hievon ist für iezo anzuzeigen/ daß
darinnen eine gar merckliche Veränderung vor-
gegangen.

Denn es ist auf Allergnädigsten Königl. Be-
fehl und Confirmation eine Almosen-Ordnung
in der Stadt Halle im Monat Martio publici-
ret und eingeführet worden/ sowol das Gassen-
Betteln gänzlich abzuschaffen/ als auch die rech-
ten Armen und Nothdürftigen gehörig zu unter-
halten/ nicht weniger auch die/ welche noch ar-
beiten können/ vom Müßiggange abzuhalten/
die fremden Bettler mit einer dargereichten Gabe
wieder fortzuschicken/ und endlich die Collectores,
welche von fremden Orten herkommen/ und für Kir-
chen und dergleichen einsammeln/ nach richtig besun-
denen bey sich habenden Documentis mit einer
Beysteuern gebührlich abzufertigen.

Und

Und zu dieser neu angerichteten Almosen-Ordnung ist die Amts-Stadt Glaucha / so viel diese beyden No. VIII. und IX. specificirte Puncte betrifft / (welche auch schon zuvor eigentlich keine Connexion mit dem Waisen-Hause gehabt) mit gezogen worden; und ist die Einrichtung / (hier von beyläufig auch einigen kurzen Bericht zu geben) nachfolgende.

35.

Es ist zuvörderst hiezu ein Collegium formiret / dabey einer von der Königlichen Regierung das Directorium führet. Die Assessores aber sind / einer aus der Königl. Cammer / einer aus dem Consistorio / von der Universität / vom Stadt-Magistrat / aus den Thal-Gerichten / ein Prediger aus der Dom-Kirche / aus der Kirche zu u. l. Frauen / zu St. Ulrich / zu St. Moriz / zu Glaucha / und auf dem Neumarkt.

Zu der aufgerichteten allgemeinen Almosen-Cassa müssen alle Einwohner / ohne Unterscheid der Religion und Nation / das ihrige contribuiren: wie denn die Collecte dazu alle Monate von Hause zu Hause / von Eigenthums-Herren und Mieth-Leuten / durch gewisse Personen eingesamlet wird / zu welcher ein ieder bey'm Anfange sich zu erklären ersuchet worden / und alljährlich ersuchet werden wird / wieviel er das Jahr durch monatlich zu geben gedencke / welches denn auch in ein gewisses Buch eingeschrieben wird.

Auch sind zu dieser allgemeinen Almosen-Cassa einige